

**Einschränkung des Petroleumverbrauches.**

Der Statthalter von Niederösterreich hat über die Petroleumversorgung während der Zeit vom 13. Mai bis 31. August verfügt: Petroleum wird nur zur notwendigen Beleuchtung wichtiger gewerblicher, industrieller und Berg- und Hüttenbetriebe und für technische Zwecke in solchen Betrieben von der Petroleumzentrale angewiesen werden. Gesuche, die bestimmte Angaben enthalten müssen, sind nach Einholung der Bestätigung des Anspruches durch den Stadtmagistrat, beziehungsweise die Bezirkshauptmannschaft an die Mineralölabteilung des Handelsministeriums zu senden. Im übrigen wird der unentbehrlichste Bedarf der Zivilbevölkerung aus einem den Magistraten und Bezirkshauptmannschaften zugewiesenen beschränkten Kontingente von der Behörde nach Maßgabe der Dringlichkeit gedeckt werden. Vom 13. d. ab können nur Wohnungen versorgt werden, die in allen Wohnräumen eine ganz unzulängliche Tageslichtbeleuchtung aufweisen, dann Betriebsstätten von Handwerkern und Heimarbeitern, die zur Erwerbung ihres Lebensunterhaltes der Petroleumbeleuchtung unbedingt bedürfen. Weiter wird für die unentbehrlichste Beleuchtung von Stallungen für Großvieh, Milch- und Käsekammern vorgesorgt werden, dann für die im Interesse der Sicherheit notwendigste Beleuchtung von Hausfluren, Höfen, Gängen, Stiegen und Verkehrsobjekten, für Krankenhäuser, Zivillager usw., endlich für Amtsobjekte. Der Verkauf von Petroleum an die Verbraucher findet nur von behördlich bestimmten Abgabestellen aus statt, und er erfolgt nur gegen behördlich ausgereichte Bezugsanweisungen.